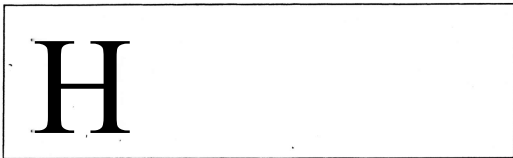


1976 (GBL 1 1976 Nr. 26 S. 353; Ber. GB1. II1976 Nr. 35 S. 428);

- G. durch Seeschifffahrt, geregelt im Seehandels-schiffahrtsgesetz der DDR - SHSG - vom 5. Februar 1976 (GBL 11976 Nr. 7 S. 109);
- G. auf dem Luftwege, geregelt im Luftfahrtge-setz vom 27. Oktober 1983 (GBL I 1983 Nr. 29 S. 277); AO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den Inland-luftverkehr vom 4. November 1965 (GB1. II1965 Nr. 115 S. 787) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 22. Januar 1976 (GBL 1 1976 Nr. 6 S. 107); Allgemeine Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den internationalen Luftverkehr - Beförderung von Gütern - vom 18. Januar 1983 (GBL Sdr. Nr. 1117).

gutgläubiger Erwerb /* Eigentumserwerb



Haft Z' Haftbefehl / Jugendhaft / Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit / Verhaftung

Haftbefehl - schriftliche richterliche Anordnung über die / Verhaftung eines Beschuldigten oder eines Angeklagten und seine Unterbringung in einer Untersuchungshaftanstalt (§§ 122ff. StPO). Da die Verhaftung ein schwerwiegender Eingriff in persönliche Rechte eines Bürgers ist, gelten für den Erlaß des H. strenge gesetzliche Voraussetzungen. Das sind neben Vorliegen des dringenden Verdachts einer / Straftat vor allem:

- Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr;
- Vorliegen eines Verbrechens;
- die wiederholte und erhebliche Mißachtung der Straftat durch den Täter.

Die Gründe für den Erlaß eines H. sind im Gesetz detailliert aufgeführt; sie sind im H. anzugeben. Insbesondere ist immer die Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft zu prüfen (§ 123 StPO). Der Beschuldigte bzw. der Angeklagte hat gegen den H. das Recht der Beschwerde. Der Verhaftete ist unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Ergreifung dem zuständigen Gericht zur richterlichen Vernehmung vorzuführen (Art. 100 Abs. 1 Verfassung; § 126 Abs. 1 StPO). Der H. kann im / Ermittlungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren erlassen werden, aber auch dann, wenn eine Verurteilung oder Strafaussetzung auf Bewährung widerrufen werden soll (/ Widerruf).

Haftentschädigung - Erstattung des einem Beschuldigten oder Angeklagten durch die Untersuchungshaft oder den Strafvollzug entstandenen Vermögensschadens durch den Staat. Der Anspruch auf Entschädigung besteht, sofern der Angeklagte freigespro-

chen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren endgültig eingestellt wird. Er besteht auch im Wiederaufnahme- und Kassationsverfahren, wenn die im ersten Verfahren gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe mit Freiheitsentzug bereits ganz oder teilweise vollzogen wurde (§369 StPO). Die H. ist eine Konsequenz aus dem im / Strafverfahren geltenden Prinzip der / Präsomtion der Unschuld. Bei der H. können z. B. entgangener Lohn oder Auslagen für einen Rechtsanwalt ersetzt werden. H. ist von vornherein ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte durch sein eigenes Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung gegeben hat (§372 Abs. 1 StPO), z.B. durch ein falsches Geständnis. Über den Entschädigungsanspruch wird von Amts wegen, also ohne Antrag des Berechtigten entschieden. / Verhaftung

Haftpflichtversicherung - Versicherung zur Befriedigung berechtigter und zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche Dritter. Die / Staatliche Versicherung der DDR (StV) erbringt Versicherungsleistungen aus der H., wenn der Versicherte z. B. als Teilnehmer am Straßenverkehr, als Besitzer einer Wohnung oder eines Kleingartens für ein Ereignis verantwortlich ist, das die Beschädigung bzw. Vernichtung von Sachen anderer oder den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung von Menschen zur Folge hat, und er deshalb / Schadenersatz leisten soll. Sie zahlt direkt an den Geschädigten. Unberechtigte Ansprüche wehrt sie ab und übernimmt, wenn es zu einer Klage bei Gericht kommt, die Vertretung des Versicherten. Das Bestehen einer H. darf nicht zu sorglosem oder rücksichtslosem Verhalten der Versicherten führen. Deshalb steht der StV unter bestimmten Voraussetzungen ein / Regreßanspruch zu. Die H. für die Familie ist in die / Haushaltversicherung einbezogen und insofern eine / freiwillige Versicherung. Als / Pflichtversicherung ist die H. z. B. für Kraftfahrzeughalter ausgestaltet. Kraftfahr-Haftpflichtversicherung).

Haftung / Erbenhaftung / erweiterte Verantwortlichkeit für die Schadenszufügung / materielle Verantwortlichkeit / Staatshaftung / Verantwortlichkeit der Betriebe für ihre Mitarbeiter / Verantwortlichkeit für Schadenszufügung / Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen

Haftung der Ehegatten / Eigentum der Ehegatten

Halbwaisenrente ? Hinterbliebenenrente

Handeln im/ohne Auftrag / gegenseitige Hilfe

Handlungsfähigkeit - Fähigkeit, durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten zu begründen. Die H. ist wie die / Rechtsfähigkeit Bestandteil der / Rechts-, Stellung des Bürgers sowie anderer / Rechtssubjek-